

Hinweise zur Durchführung bewilligter SILQUA-FH-Vorhaben

Grundsätzlich erfolgt die Durchführung auf Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Besonderen Nebenbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BNBest-BMBF) in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid des BMBF.

Mitteilungspflicht: Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet Änderungen im Projektverlauf umgehend und unaufgefordert dem Projektträger anzuzeigen (vgl. Ziffer 5 ANBest-P).

1 Mittelbewirtschaftung

- 1.1 Gesperrte Ansätze können nicht ausgezahlt werden, zudem sind sie von der Umwidmung in andere Positionen des Gesamtfinanzierungsplans ausgeschlossen. Über eine Aufhebung der Sperre wird entschieden, wenn die Einzelansätze spezifiziert und die Ausgaben durch Angebote, Rechnungen, Verträge usw. nachgewiesen wurden.
- 1.2 Der Umwidmung bewilligter Mittel von einer Position in eine andere, kann nur nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Begründung und des Nachweises der Ausgaben (Rechnungen, Angebote, Verträge etc.) genehmigt werden.
- 1.3 Ausgezahlte Bundesmittel sollten innerhalb von zwei Monaten (unabhängig vom Jahresende) verausgabt werden (vgl. Ziffer 1.4 ANBest-P). Bundesmittel dürfen nur für projektbezogene Aufwendungen verwendet werden die ursächlich im Bewilligungszeitraum entstanden.
- 1.4 Die Verwendung der ausgezahlten Bundesmittel kann im Rahmen der bewilligten Ansätze auch unabhängig vom Haushaltsjahr erfolgen, insofern zum Ende des Bewilligungszeitraums die Position nicht um mehr als 20 % überschritten werden.
- 1.5 Überschreitungen einer Position von mehr als 20 % in einer Einzelposition bedürfen einer schriftlichen Begründung des Zuwendungsempfängers und unterliegen dem Vorbehalt der Rückforderung.
- 1.6 Im Rahmen dieser Förderlinie soll die Höchstgrenze für FuE-Aufträge an Dritte 25 v.H. der Zuwendungssumme nicht übersteigen.

2 Bewilligungszeitraum

- 2.1 Nach Maßgabe der Dinge kann in begründeten Einzelfällen gegen Ende des Bewilligungszeitraums dieser verlängert werden. Voraussetzung ist, dass im Rahmen des Projektes zeitliche Verzögerungen eingetreten sind bzw. zusätzliche Arbeiten erforderlich waren, die nicht aufgeholt werden konnten, aber zum Erreichen der geplanten Projektziele zwingend notwendig waren.

3 Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

- 3.1 Im Vorfeld der Zusammenarbeit sollte eine Kooperationsvereinbarung mit den am Projekt beteiligten Praxispartnern abgeschlossen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Praxispartner entsprechend ihrer Beiträge zum Projekt, Rechte an den Ergebnissen erhalten. Die Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsrechten an Dritte sollte gegen Zahlung eines marktüblichen Entgelts erfolgen.
- 3.2 Die gemäß Ausschreibung verlangte Beteiligung der Praxispartner in Höhe von mindestens 20% der Zuwendungssumme ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises schriftlich zu bestätigen.
- 3.3 Die Vergabe von FuE-Aufträgen an bzw. der Kauf von Geräten und Gegenständen bei Praxispartnern aus diesem Vorhaben ist nicht zulässig.

4 Nachweise

- 4.1 Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist die Verwendung der Zuwendung (zahlenmäßiger Nachweis), die durchgeführten Arbeiten und der Stand des Vorhabens (Sachbericht/Verwertungsplan) nachzuweisen. Der vollständige Zwischennachweis ist jeweils bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen.
- 4.2 Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums ist ein umfassender Nachweis der Verwendung zu erstellen.
- 4.3 Entsprechende Formblätter und Hinweise werden Ihnen rechtzeitig vom Projektträger (AiF) zugesandt.

5 Veröffentlichungen (Publikationen)

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist gehalten Veröffentlichungen im Rahmen des Vorhabens in Kopie (mit entsprechendem Quellvermerk) dem Projektträger (AiF) zu übersenden.
- 5.2 Bei Publikationen und der Präsentation des Projektes bedarf es eines entsprechenden Vermerks über die Förderung durch das BMBF (vgl. Zuwendungsbescheid Pkt. 2 Hinweise zu „Veröffentlichungen“).